





Georg Friederich Martens D.  
ordentlichen Lehrers der Rechte und Besitzers der Juristenfacultät  
auf der Universität zu Göttingen.

1787, 3

14

**V e r s u c h**  
ü b e r  
die Existenz eines positiven  
**Europäischen Völkerrechts**  
u n d  
den Nutzen dieser Wissenschaft.

Nebst einer Anzeige

seiner in dem nächsten Winter halben Jahre zu haltenden  
Vorlesungen.

Göttingen,  
bey Johann Christian Dieterich, 1787.





Nach den glücklichen Versuchen eines Mosers, von Ompeda, Günthers und anderer, könnte es überflüssig scheinen, die Existenz eines allgemeinen positiven Europäischen Völkerrechts \*) und den Nutzen der Erlernung desselben noch erst zu erweisen, wenn es nicht noch jetzt immer viele gäbe, die, sey es Vorurtheil oder verkehrter Begriff, entweder die Existenz eines positiven von dem natürlichen unterschiedenen Europäischen Völkerrechts bezweifeln, oder doch die Kenntniß desselben nur von Staatsmännern erwarten, und auch auf diesen Nutzen der Erlernung desselben einschränken. Da indeß keiner gern sich den Werth seine Lieblingswissenschaft ohne Grund herabsetzen oder einschränken läßt, so wird es, glaube ich, mir nicht verdacht oder ungleich ausgelegt werden können, wenn ich zur Einleitung in die Anzeige meiner diesjährigen Winter-Vorlesungen ein paar Worte zur Vertheidigung einer Wissenschaft sage, die auch dann meine Lieblingsbeschäftigung bleiben würde, wenn ich nicht mehr in dem Falle wäre, sie öffentlich zu lehren.

Es giebt keinen allgemeinen Vertrag der Europäischen Völker, und Verträge zweier Mächte verbinden eine dritte nicht — also giebt es kein allgemeines Europäisches Völkerrecht — dieß ist der überaltete Schluß, durch welchen einige die Existenz dieses Theils der Rechtswissenschaft fast eben so zu widerlegen geglaubt haben, wie man lange

A 2

die

\*) Der Ausdruck Europäisches Völkerrecht scheint zwar nicht mehr ganz genau zu passen, seitdem auch ausserhalb Europa sich in America ein Freystaat gebildet hat, der ganz das Herkommen und das Gewohnheitsrecht der Europäischen Völker angenommen hat. Indeß halte ich diesen Grund nicht für erheblich genug um jene Benennung abzuändern, die gleichwol a priori noch immer die richtige ist.

die Existenz eines allgemeinen Teutschen Privat-Rechts bezweifelt hat, weil das, was ein Staat bey sich eingeführt habe, den andern nicht binden könne, und wenige Puncte des Privatrechts durch allgemeinverbindliche teutsche Reichsgesetze ihre Bestimmung erhalten haben.

Freilich giebt es keinen Vertrag, der von allen oder nur den mehrsten Europäischen Völkern gemeinschaftlich errichtet wäre, und es wird auch wohl keinen geben, so lange Heinrichs IV. Plan einer Universal-Monarchie und der große Europäische Reichstag des Abbe' de St. Pierre unerfüllte Chimäre bleibt. Allein desto größer ist die Menge einzelner zwischen 2 oder 3 Völkern geschlossener Verträge neuerer Zeiten, die in sehr vielen Puncten einander gleich oder ähnlich sind. Wenn man nun durch Vergleichung mehrerer Verträge Puncte herausbringt, die z. E. Frankreich mit England, England mit Holland, und Holland mit Frankreich festgesetzt haben; so kann man mit eben dem Zug diese Puncte zum gemeinem Rechte dieser drey Völker zählen, als wenn alle drey einen gemeinschaftlichen Vertrag errichtet hätten. Nun hat zwar bey weitem nicht ein jedes Volk in Europa mit einem jeden der übrigen Verträge errichtet, vielmehr bleiben bey einer so unendlich mannigfaltigen Zusammensetzung, wie hier von zwey und zwey Völkern möglich ist, immer viele, die keinen Vertrag, oder doch keinen Vertrag über einen und denselben Punct geschlossen haben, mithin vertreten diese Particulier Verträge nie vollkommen die Stelle eines allgemeinen Europäischen Vertrags oder Gesetzes, aber in Ansehung sehr vieler Puncte kann man durch Zusammensetzung doch so viel herausbringen, daß alle oder doch die mehrsten Völker, die Verträge mit einander errichtet haben, über gewisse gleichförmige Grundsätze einig geworden sind, wie z. E. die Art, wie die Visitation der Handelsschiffe in Kriegszeiten auf freyem Meere geschehen soll, fast in allen Handelsverträgen neuerer Zeit im wesentlichen auf eine gleichförmige Weise festgesetzt ist, und nur in zufälligen Umständen abweicht. Und dieser Fall tritt unendlich öfter ein, als man es auf den ersten Anblick vermuthen sollte.

Freilich geht das alles an sich betrachtet doch nur auf die Nationen, welche wirklich mit einander contrahirt haben, und das was mehrere

5

vere Nationen mit einander verabreden, bindet die übrigen nicht; selbst wenn alle Europäische Völker, bis auf eines nach, einen Punct gleichförmig bewilliget hätten, so würde dieses eine Volk dennoch, an sich, seine völlige Freyheit behalten, diesen Punct zu verwerfen: aber nicht zu gedenken, daß in vielen Fällen, besonders schwächere Staaten, nicht umhin können, aus mancher politischen Rücksicht dem Beyspiel der Mächtigen zu folgen, so ist es sehr natürlich, daß das Volk, das zum erstenmale über einen Punct einen Vertrag errichten will, erst nachforscht, wie es andere Völker in einem ähnlichen Falle gemacht haben, und daß, wenn es findet, daß diese sich dabey gut gestanden haben, es so weit dies thunlich ist ihre Bestimmungen nachahmt; eben so wie der Gesetzgeber, der in seinen Staaten zuerst z. B. eine Wechselordnung einführen will, nach den Gesetzen der Orte forscht, wo das Wechselinstitut schon länger bestand, und das nachahmt, was ihm anwendbar scheint, obgleich jene Gesetze selbst für ihn nicht verbindlich sind. So daß auf diese Weise wirklich geschlossene Verträge andern Nationen bey Errichtung neuer Verträge zu Mustern dienen.

Und so ist auch selbst der Fall nicht selten, daß, ohne Verträge zu errichten, Völker dasjenige unter einander freywillig gelten lassen, was entweder sie mit dritten Staaten, oder was dritte Staaten unter einander durch Verträge eingeführt haben, wie z. B. der Grundsatz des neueren europäischen Völkerrechts, daß freyes Schiff freyes Guth mache, nachdem er in vielen Verträgen festgesetzt war, schon im vorigen Jahrhundert, auch zum Theil zwischen Völkern eingeführt wurde, die keine Verträge hatten, oder wohl gar in ihren Verträgen das Gegentheil festgesetzt hatten. Daß es endlich zu Zeiten selbst Fälle gebe, in welchen ein Volk das, was zwischen dritten Mächten durch Verträge bewilliget worden, zu seiner Norm gegen dritte Nationen macht, lehrt das Beyspiel des Beytritts einiger Mächte zur bewaffneten Neutralität, wo z. B. Preußen das, was über contrabande Waaren in dem Handelsvertrage zwischen Rußland und England enthalten war, auch zur Norm zwischen sich und den damals kriegführenden Mächten annahm.

So kann also überhaupt selbst von Verträgen oft eine Anwendung in Ansehung anderer Völker statt finden, für die an sich selbst diese Verträge nichts verbindliches haben.

Doch die Verträge der europäischen Mächte sind weder die einzige, noch einmal die reichhaltigste Quelle des positiven europäischen Völkerrechts: einen viel reichern Stoff bietet das Herkommen und das Gewohnheitsrecht dar. Beide, das Herkommen und die bloße Gewohnheit sind zwar ihrem ersten Ursprunge nach größtentheils particulier, und, ausser dem Falle großer Versammlungen, dergleichen ehemals Concilia, und späterhin, der westphälische und andere Friedenscongresse waren, läßt sich kaum ein Herkommen gedenken, das in seiner ersten Entstehung gleich allgemein wäre. Allein hier tritt nicht nur eben der Fall wie bey Verträgen ein, daß durch Vergleichung des Herkommens einzelner Völker unter einander sich eine Menge gleichförmiger Grundsätze herausbringen läßt, die bey allen oder den mehesten derjenigen europäischen Völker gelten, welche mit einander in Verkehr stehn, sondern es kommt hier noch ein ganz anderer Umstand hinzu, der den Hauptgrund enthält, um dessen willen das europäische Völkerrecht von dem Völkerrecht anderer Reiche zu unterscheiden ist.

Seit der Zeit, da mit der Ausbreitung der christlichen Religion in Europa und den stufenweise erfolgten Fortschritten der hierarchischen Gewalt des Papsts der größte Theil von Europa sich als einen großen Staat im geistlichen betrachtete, und in dem weltlichen Oberhaupt der Christenheit das Schattenbild der Macht verehrte, die ehemals den größten Theil von Europa wirklich beherrschte hatte, seitdem gemeinsame Unternehmungen gegen den Feind des christlichen Namens, und erstes Aufkeimen eines auswärtigen Handels die Völker in nähere Verbindung brachte, die bey aller Ungleichheit ihrer Verfassung, in ihren Sitten und Gebräuchen theils durch den Einfluß der Religion, theils durch Nachahmung und andre oft sehr zufällige Ursachen einander immer mehr ähnlich wurden; seitdem sungen schon unsere europäischen Völker an, ein engeres Band unter einander zu erkennen, als das was aus der bloßen Bewohnung eines und desselben Erdstrichs entstehen konnte. In manchen Fällen, wo auch keine Verträge vorhanden waren, sungen sie auch schon an, sich unter

unter einander nicht mehr nach den bloßen Regeln des strengen äußern Naturrechts zu behandeln, wenn schon die Rauheit der Sitten und der Mangel einer gesunden Politik hin und wieder nicht ohne nachtheiligen Einfluß auch für fremde Staaten blieb.

Als hernach jene Bande gegen Pabst und Kayser theils zerissen theils geschwächt wurden, da war schon das politische Interesse der Europäischen Höfe so unter einander verflochten, waren durch Handelsverfehr, Vermählungen und mannigfaltige Verbindungen so vielfache neue Bande zwischen den mehresten und größten Staaten von Europa geknüpft, daß ein Staat nun den andern nicht mehr entbehren konnte, daß selbst Religionstrennung, Haß und Verfolgung zwar Krieg und Blutvergießen veranlaßten, aber nach hergestelltem Frieden der Beobachtung gesellschaftlicher, herkömmlicher Pflichten, auch zwischen Staaten verschiedener Religion nicht im Wege stehen konnten. Kurz ganz Europa schien sich nach und nach zu einem großen Staatskörper zu bilden, dessen Mitglieder auch da, wo keine Verträge sie binden, sich zu Beobachtung der Pflichten schuldig erkennen, die Herkommen oder Gewohnheit zwischen den mehresten Völkern Europens eingeführt haben; auch selbst gegen die Völker, mit welchen sich noch kein besonderes Herkommen über diesen oder jenen Gegenstand im Verhältniß mit ihnen gebildet hatte.

Wenn man also gleichwohl von dem speciellen Herkommen abstrahirt, das in manchen Fällen sich nur zwischen ertlichen Höfen gebildet hat, oder das in der besondern Verfassung derjenigen, die es eingeführt haben, sich gründet; so läßt sich von dem, was das Herkommen zwischen den mehresten und größten Höfen Europens festgesetzt hat, allerdings ein viel weiter gehender Gebrauch auch für die Staaten machen, die ihre stillschweigende Einwilligung noch nicht durch specielle Facta zu erkennen gegeben haben. Daß dies wirklich der Fall sey, lehrt das eigne Anerkennntniß der europäischen Völker, indem sie so oft auf das Herkommen pollicirter Völker provociren, und, wenn einer Nation vorgeworfen wird, daß sie in diesem oder jenem Falle von dem Herkommen sich entfernt habe, verhältnißmäßig selten der Beweis gefordert wird, daß dies Herkommen

men zwischen diesen zwey Völkern wirklich gegründet sey, hingegen viel häufiger entweder das Factum geläugnet, oder mit der Noth und andern Ausnahmen entschuldiget wird. Wie z. B. die vereinigten Niederländer in den ersten Kriegen die sie mit Frankreich und andern Staaten führten, die Verbindlichkeit dasjenige zu beobachten, was in dem übrigen Europa zu dem herkömmlichen Rechte gezählet ward, nicht in Zweifel zogen, ob sich gleich zwischen diesem neuen Staat und andern Reichen noch kein verbindliches Herkommen gebildet haben konnte, und wenn sie sich davon entfernten, das nur in solchen Fällen geschah, in welchen noch jetzt eine jede Macht selbst, von dem auf wirkliche Facta begründeten Herkommen sich zu entfernen und aus Kriegstraisson von der Kriegsmantel eine Ausnahme zu machen sich berechtiget glaubt. Eben diese Anwendung gilt auch von dem bloßen Gewohnheitsrechte, welches ich in so weit dem Herkommen nach entgegen setze, als in diesem eine stillschweigende Einwilligung für die Zukunft vorausgesetzt wird, die mithin auch nicht einseitig zurückgenommen werden kann, das Gewohnheitsrecht aber auf einem aus der Gleichförmigkeit der bisherigen Handlungen gefolgerten mutmaßlichen Willen beruht, der zwar einseitig wieder aufgehoben werden kann, aber nach dem eigenen Anerkenntniß der Staaten so lange verbindlich bleibt, als das Gegentheil nicht deutlich erklärt ist. So ist z. B. der Punct, daß das Aushängen einer weißen Fahne bey Belagerungen und Seeschlachten ein Zeichen ist, daß man die Feindseligkeiten einstellen wolle, in so fern ein bloßes Gewohnheitsrecht, als einer jeden Nation frey stünde, zu Anfang des Krieges zu erklären, daß sie diesem Zeichen nicht die bisher angenommene Bedeutung beilegen wolle. So lange sie aber dies nicht gethan hat, ist sie vollkommen verpflichtet diesen Punct des Gewohnheitsrechts zu beobachten. Dies sieht der Pabst selbst bey Aufhebung der mißbräuchlich in Rom eingeschlichenen Quacitersfreyheit der Gefandten. Die mehresten Puncte unsers ungeschriebenen europäischen Völkerrechts, da wo es von dem allgemeinen Völkerrecht abweicht, sind nach meinem Urtheil bloßes Gewohnheitsrecht, dessen Dauer aber durch eine Menge äußerer Umstände gesichert wird, hingegen läßt sich bey den wenigsten Puncten eine stillschweigende Einwilligung, mithin ein vertragsmäßiges verbindliches Herkommen erweisen.

\* \* \*

Jedoch

Jedoch eben diese Bemerkung, daß in so vielen Puncten es von der Willkühr der Völker abhänge, die bisherigen Gewohnheiten abzuschaffen, verbunden mit dem so oft wiederholten Gemeinsage, daß für freye Völker, wenn sie die Macht in Händen hätten, das Band des Rechts und der Verträge viel zu schwach sey; daß die Politik mit dem Völkerrecht davon gehe, daß ein grosser Herr doch thue, was er wolle, hat der Wissenschaft des Völkerrechtes von einer andern Seite den Vorwurf zugezogen, daß sie zu ungewiß, schwankend und veränderlich sey, um den Namen einer Wissenschaft zu verdienen.

Freylieh wenn das Völkerrecht sich bloß mit solchen Gegenständen beschäftigte, bey denen es auf das Schicksal ganzer Länder und Provinzen, auf die Succession in grossen Reichern u. s. f. ankäme, so möchte man es immer zugeben, daß alle Demonstrationen von Recht und Unrecht in den mehresten Fällen, der Politik und dem mächtigen Einflusse des gegenwärtigen Interesse weichen müssen, und so möchte auch von einem System, des heutigen positiven Völkerrechtes das gesagt werden können, was Voltaire von den Werken eines Grotius und Puffendorf sagt: que ces codes ne font qu'une consolation pour les peuples des maux que font la politique et la force: ils donnent l'idée de la justice, comme les portraits celle des personnes qu'on ne peut voir.

Allein wie unendlich viel mehr Fälle giebt es nicht, in welchen ein minder erhebliches Interesse zum Grunde liegt, und die deswegen keinesweges zu den unwichtigen gehören, in welchen eigner Vortheil, Furcht vor beschwerlichen Retorsionen, vor lästigen Mißthelligkeiten der Hefe, und der Wunsch in den Augen der andern Nation als eine civilisirte, und rechtliebende Nation zu erscheinen, die sorgfältige Beobachtung und sogar die künftige Dauer selbst solcher Gewohnheitsrechte sichert, die eine Nation, wenn sie wollte, einseitig aufheben könnte; wie viel vermag bey minder wichtigen Puncten nicht schon der Einfluß der Gewohnheit selbst, die ihre Gewalt über Fürsten wie über Privatpersonen erstreckt, und oft kaum noch zweifeln läßt ob man das anders thun könne, was man hundertmal auf dieselbe Weise bisher unternahm. Wie viele solcher Fälle

B

bietet

bietet nicht bloß das Gesandtschaftsrecht und das Gesandtschaftsceremoniel dar.

Selbst in jenen Fällen, wo das Völkerrecht von dem Convenienzrecht verdrungen wird, ist es darum keineswegs unwichtig zu wissen, was hier Recht oder Unrecht sey, und aus Gründen des allgemeinen und positiven Völkerrechts dem Usurpator die Larve von den Augen des Publicums abzuziehn, dessen Urtheil auch den unumschränkten Despoten ehrwürdig seyn muß, und, wie die Erfahrung lehrt, nichts weniger als gleichgültig ist. Wenn der ehrgeizige Eroberer sein Ohr vor der Stimme des Rechts verschließt, so sind darum seine Allirten und die Allirten seiner Feinde nicht immer geneigt dies mit ihm zu thun, und so kann für diese eine gründliche Ausführung des Rechts oder Unrechts — die Bewegungsründe verstärken, welche die Politik an die Hand giebt, oder denen sie wenigstens nicht entzogen ist.

\* \* \*

Die Data, auf welchen diese Grundsätze unsers heutigen Europäischen Völkerrechts gebauet sind, finden sich theils in den Verträgen und andern Staatsacten, theils in den ausführlicheren Werken der allgemeinen und besondern Europäischen Staaten-Geschichte, theils in den Memoiren wirklich geführter Gesandtschaften zerstreuet. Sie können daher von einem jeden gesammelt werden, der den Vorzug genießt an einem Orte zu leben, wo er eine hinreichende Bibliothek zu seinem freyen Gebrauch hat, dieser Ort mag übrigens eine Academie, eine Residenz oder irgend ein anderer Wohnort seyn. Nur aus sehr unvollkommen Begriffen von dem Völkerrecht kann also der Einwurf entstehen, daß diese Wissenschaft nur an Höfen erlernt werden könne, und nur für Staatsminister und Gesandten gehöre. Die Kunst zu negociiren wird freylich wohl nie auf Academien erlernt werden; diese kann man nur von denen erwarten, die nebst einer natürlichen Anlage Gelegenheit haben, selbst in Geschäften gebraucht zu werden, wie sie sich überhaupt nicht leicht auf festgesetzte Regeln zurückführen läßt. Aber davon ist auch die Kenntniß des Völkerrechts so weit unterschieden, daß vielmehr letzteres nicht selten mit der ersteren im Widerspruch steht. Auch giebt es Ge-

genstände des Ceremoniels, in welchen der Gebrauch der einzelnen Höfe so sehr von einander verschieden ist, daß sich darüber wenig allgemeines sagen läßt, und daß wenigstens nur diejenigen, welche Gelegenheit hatten diese Höfe selbst zu besuchen, im Stande sind davon zuverlässige Nachrichten zu geben: aber dies sind auch gemeinlich nur die unwichtigsten Gegenstände, und die kaum noch den Namen des Rechts verdienen; bey denen es also genug seyn kann, demjenigen, der selbst Gelegenheit hat die Höfe zu bereisen, auf die Puncte aufmerksam zu machen, auf die es ankömmt, ohne sie selbst aus mangelhaften Nachrichten zu entscheiden.

Eben die Verwirrung der Begriffe, welche hier einen Theil der gesandtschaftlichen Beschäftigung für Gesandtschaftsrecht, und das Gesandtschaftsrecht oder nur vielmehr einen Theil derselben für das gesammte Völkerrecht nehmen läßt, scheint die Quelle eines andren Irrthums zu seyn, der einige verleitet, den Nutzen der Wissenschaft des Völkerrechts bloß auf diejenigen einzuschränken, deren eigentliches Geschäft es ist die auswärtigen Angelegenheiten eines Volks mit andren Völkern zu besorgen. Mancher der es einseht, daß es für den künftigen Cabinetssecretair, Legationssecretair oder Gesandten und Minister wohl nicht ohne Nutzen seyn möchte, wenn er nicht ganz unvorbereitet für das Fach, für welches er sich eigentlich bestimmt, seine künftige Laufbahn antritt, glaubt doch, daß derjenige, der sich bloß für das Civilfach bestimmt, oder doch sein Glück nicht an Höfen zu machen gedenkt, die Kenntniß des Völkerrechts ohne Nachtheil entbehren könne. Allein nicht zu gedenken, daß wenige, die nur ihren künftigen Wirkungskreis nicht geistentlich zum voraus zu sehr verengen wollen, im Stande sind mit Gewißheit voraus zu sehn, was einmal ihre künftige Bestimmung seyn werde, so giebt es eine Menge Gegenstände des Völkerrechts, die in einem jeden Staate selbst demjenigen wichtig sind, der sich den eigentlich inländischen Regierungsgeschäften widmet, und bey Regierungs- oder Justizcollegiis oder selbst in Städten oder Aemtern als Verpficker, Richter oder Advocat seiner Bestimmung ein Gnüge thun will. Offenbar würde der Begriff des Völkerrechts viel zu eingeschränkt seyn, wenn man es bloß auf das Gesandtschaftsrecht, das Völkerceremoniel und auf Errich-

tung der Staatsverträge einschränken wollte. Fast bey der Ausübung eines jeden einzelnen Hoheitsrechtes kommen eine Menge Fragen vor, welche in so weit für das Völkerrecht gehören, als es hier entweder auf die Bestimmung der Anwendung dieses Rechtes gegen Auswärtige oder auf die Bestimmung des Effects ankommt, den man nach dem Herkommen selbst in fremden Landen demjenigen beylegt, was nach der Strenge des Rechtes ein jeder Landesherr nur in seinem Gebiete festsetzen konnte. So sind, um nur ein paar Beispiele zu geben, die Fragen, wiefern fremde Unterthanen sich mit der landesüblichen Justiz begnügen müssen, wiefern eine Sentenz die in Frankreich gesprochen ist auch in Teutschland die Wirkung einer völligen Rechtskraft habe, wiefern das, was in Teutschland für einen halben oder vollgültigen Beweis gilt, auch in Frankreich oder England dafür angenommen werden müsse, wiefern die Execution eines Urtheils von einem auswärtigen Richter begehrt werden, wiefern auch Fürstengüter mit Arrest belegt werden dürfen u. s. f. in der Wahrheit aus dem Völkerrechte, und zum Theil aus dem Herkommen und Verträgen herzuleiten. Gleichwohl sind alle diese Fragen von der Art, daß ein jeder Richter und Advocat täglich in den Fall kommen kann, sich mit deren Untersuchung zu beschäftigen. Nicht zu gedenken, daß vollends in Kriegszeiten die Schleunigkeit der Resolution, welche gefaßt werden muß, selbst Subalterne zuweilen in die Nothwendigkeit setze, sich über Punkte des Völkerrechts zu entschließen, über die sie sonst Befehle oder Instruction einzuholen gewohnt sind. Der obwohl außerordentliche Fall der geschickten Arretirung des französischen Gesandten Marechal de Belisle durch den Amtmann zu Elbingerode kann hier zum Beispiel dienen, wie selbst diejenigen, die nach ihrem Amte am wenigsten erwarten in die Angelegenheiten ganzer Nationen verwickelt zu werden, in den Fall kommen können durch Einsicht und Gegenwart des Geistes ihrem Staate gegen Auswärtige wichtige Dienste zu leisten, wo hingegen sie durch Unwissenheit und Ungeschicklichkeit sich oft Verantwortung zuziehn würden.

Wenn aber dieses schon allgemein in jedem großen Reiche der Fall ist, so sind in verbündeten Staaten, z. E. den Niederlanden und der Schweiz, und in solchen zusammengesezten Staaten, deren Mitglieder, wie

wie in Teutschland, sich in allen den Angelegenheiten, wo die Reichsverfassung nicht etwas besondres eingeführt hat, auf den Fuß freyer Völker behandeln, die Gelegenheiten noch viel häufiger, in denen Gebrauch von dem Völkerrecht zu machen ist, und es läßt sich wohl ohne Uebertreibung behaupten, daß in dem Dienst unsrer teutschen Reichsstände sowohl der kleinern, wo nicht selten eine und dieselbe Person die innern und auswärtigen Angelegenheiten zu besorgen hat, und die Anforderungen, welche an einen solchen Beamten gemacht werden, beynahе unbegrenzt sind, als auch der größeren Staaten nicht leicht ein Amt einem Juristen zufallen kann, in welchem er nicht mehr oder weniger einigen Gebrauch von dem Europäischen Völkerrecht zu machen hätte.

Selbst demjenigen, der als bloßer Zuschauer an den merkwürdigen Begebenheiten seiner Zeit Antheil nimmt, kann das Studium des Völkerrechts unmöglich gleichgültig seyn: er wird manche Gegenstände, die ihm selbst nur bey Lesung der Zeitungen vorkommen, und die der ununterrichtete Leser dem oft nur halb unterrichteten Zeitungsschreiber wörtlich nachspricht, von einer ganz andren Seite ansehen und verstehen lernen; manche Dinge werden für ihn ein neues Interesse gewinnen; über manche wird er ein viel bestimmteres Urtheil fällen können; ohne daß es deswegen doch ein vernünftiger Mann unternehmen wird in dem Inneren seiner Studierstube ein Tribunal über Souveraine zu errichten, vor diesem ihre Handlungen mit heimlichen Selbstgefühl zu censiren, und aus den oft sehr unvollständigen Acten der gegenwärtigen Zeit diesen Fürsten zu binden und jenen loszusprechen.

Und so erwarte ich endlich von keinem vernünftigen Manne den Einwurf, daß, weil bisher die Wissenschaft des positiven Völkerrechts wenig behandelt worden, man dieselbe auch in Zukunft wohl entbehren könne: ein Einwurf, der jedem Fortgange in den Wissenschaften gerade zu entgegen stehen würde, und dessen Grund Vernunft und Erfahrung genugsam erweisen. Man erinnere sich nur, wie manche Wissenschaften in den letzten 50 Jahren theils ganz neu bearbeitet, theils wenigstens unter einer ganz veränderten Form vorgetragen worden, an deren Nützbarkeit jetzt kein aufgeklärter Mann mehr zu zweifeln wagt, und wann

ich gleich nicht hoffen darf unsrer Academie für das Studium des Völkerrechts die Dienste zu leisten, welche verschiedene Lehrer derselben in manchen andern Reichen geleistet haben, und noch leisten, so wird es mir doch schmeichelhaft seyn, nach meinen geringen Kräften zur Aufnahme einer Wissenschaft etwas beyzutragen, die dem Weltbürger wie dem Fürsten wichtig ist.

Mit diesen vorläufigen Bemerkungen verbinde ich die Anzeige meiner diesjährigen Winter Vorlesungen.

Ich werde

- I. in 4 Stunden wöchentlich, nemlich Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags von 10 bis 11 Uhr meine Vorlesungen über das positive Europäische Völkerrecht nach Anleitung meines Lehrbuchs, das unter den Titel *primae lineae iuris Gentium Europaeorum practici* schon vor 2 Jahren erschienen ist, halten. Sehr natürlich ist es, wie dies bey einer jeden noch wenig bearbeiteten Wissenschaft voraus zu sehen ist, daß ich seitdem mich veranlaßt gesehen habe, hin und wieder z. E. in der Materie des Handels, der Schifffahrt und des Gesandtschaftsrechts beträchtliche Zusätze zu machen, auch hier und da einzelne Puncte abzuändern oder näher zu bestimmen. Auch werde ich immer mehr meine Absicht dahin richten, neben der in dem *Compendio* selbst herrschenden Methode nach welcher bey einer jeden Materie erst kürzlich die Grundsätze des allgemeinen, und dann die des positiven auf Verträge, Herkommen und Gewohnheit gegründeten Europäischen Völkerrechts angezeigt sind, in Zukunft insbesondre die Anwendung dieses Völkerrechts auf unsre teutsche Reichsstände in ihrem Verhältnis gegen einander, da wo diese etwas besondres hat, zu machen, ohne gleichwohl darum mich von den Grenzen meiner Wissenschaft zu weit in das Staatsrecht des teutschen Reichs zu verirren.
- II. Ausser diesen theoretischen Vorlesungen über das Völkerrecht, werde ich am Mittwoch und Sonnabend von 10 bis 11 Uhr practische Vorlesungen

lesungen über das Völkerrecht halten, und in ersterer Stunde eine Anleitung zu Ausarbeitung deutscher, in letzterer aber eine Anweisung zu Verfertigung französischer Aufsätze in Staatsfachen geben; diese Vorlesungen stehen mit den theoretischen in derjenigen Verbindung, in welcher überhaupt die Praxis sich zur Theorie verhält. Und so wie überhaupt in andren Theilen des Rechts Versuche zu wirklicher Anwendung der in der Theorie entwickelten Grundsätze als Vorbereitung zu künftiger Führung der Geschäfte ihren unbestreitbaren Nutzen haben, so läßt sich auch der Nutzen solcher Uebungen über Gegenstände des Völkerrechts nicht leicht bezweifeln. Da indeß in diesen Vorlesungen die allgemeine Theorie des Völkerrechts schon vorausgesetzt wird, und Wiederholungen desjenigen, was bey Erläuterung jener schon vorgetragen worden, offenbar zweckwidrig seyn würden; so wünschte ich, daß diejenigen, welche diesen practischen Vorlesungen bezuzuwohnen gesonnen sind, entweder schon vorher meine Vorlesungen über das Völkerrecht besuchen, oder doch wenigstens diese mit jenen zugleich verbinden möchten. Die in diesen Lehrstunden aufzugebenden Ausarbeitungen sind theils Schriften, wie sie wirklich bey Führung öffentlicher Staatsacten vorkommen; wie Creditive, Vollmachten, Memorialie, Declarationen, Protocolle, Berichte, Suppliquen, Schreiben grosser Herren, Ministerial-Correspondenzen u. s. f. kurz die verschiednen Gattungen von Arbeiten, welche dem Gesandten oder Legationssecretair, Cabinetssecretair u. s. f. von dem Beglaubigungsschreiben an bis zur Punctuation und Ausfüllung eines Staatsvertrags zufallen können; theils solche, welche als Vorbereitung zu künftigen Arbeiten im Allgemeinen dienen, wohin theils Auszüge aus öffentlichen Schriften, Tabellen über Staatsverträge u. s. f., theils kurze Gutachten über besondre Fälle und Streitigkeiten des Völkerrechts gehören.

Bei allen diesen Arbeiten habe ich mir es zum unabänderlichen Gesetze gemacht, nur solche Fälle zur Ausarbeitung aufzugeben, die entweder wirklich sich ereignet haben, und in welchen die vorhandenen Schriften als vorzügliche Muster empfehlen und mitgetheilt werden können; oder, etwa zwischen durch, solche die nach den gegenwärtigen Umständen der Zeit leicht in Anfrage kommen könnten, und durch ihre Neuheit

Neuheit ein besonderes Interesse gewinnen. Und so giebt es nicht leicht eine Gattung von Staatschriften und Begebenheiten, die nicht zum Stoff zu nützlichen Beschäftigungen für diese Lehrstunden dienen könnte.

So können Staatsverträge, insbesondre Handelsverträge, Allianzen und Friedensschlüsse auf mancherley Weise Gelegenheit zu practischen Uebungen geben, je nachdem entweder der Inhalt derselben bloß in einen kurzen Auszug nach Ordnung der Artikel gebracht, oder in eine Tabelle gezogen, oder nur die Ordnung der Sachen, welche in den Artikeln zum Grunde liegt, bemerkt, oder insbesondre bey Friedensschlüssen die verschiedne Art angezeigt wird, wie einzelne darin benannte Mächte entweder als Hauptcontractanten oder nur als Eingeschlossene, Beteiligende, Garantirende Mächte zu betrachten sind, und welche Verschiedenheit der Rechte und Verbindlichkeiten daraus für die Zukunft entstehen könne. So können zwischen mehrern Handelstractaten oder Allianzen, welche entweder zwischen denselben Mächten zu verschiednen Zeiten, oder zwischen verschiednen Staaten geschlossen sind, nützliche Vergleichenungen angestellt werden, die bey einer vorsichtigen Wahl der Verträge auch zugleich den Vortheil einer näheren Bekanntschaft mit den wichtigsten Staatsverträgen neuerer Zeiten gewähren. So geben vorhandene Berichte wirklich geführter Gesandtschaften nicht nur Stoff zu Auszügen und zu Entwerfung gesandtschaftlicher Protocolle, sondern bey Abfassung solcher Memorials selbst geben gute Muster die beste Gelegenheit zu einer gegründeten Critik der mit diesen zu vergleichenden Arbeiten an die Hand. So geben kurze Deductionen in Staatssachen theils Gelegenheit zu kurzen Auszügen des wesentlichsten Inhalts derselben, theils Punctionationen des letzteren Gelegenheit zu umständlicheren Ausführungen. So können endlich selbst die neueren Streitigkeiten über Gegenstände des Völkerrechts zu mündlichen Erzählungen aus den vorhandnen Staatsacten Anlaß geben, die, wenn sie gleich nicht die Form einer juristischen Relation haben, doch ausser der Uebung in der Sprache und Deutlichkeit des Vortrags auch zu Schärfung des practischen Urtheils dienen können, wenn der Erzählung ein mit Gründen unterstütztes Gutachten beygefügt wird.

Ich habe bisher die mitzutheilenden Actenstücke meinen Zuhörern schriftlich mitgetheilt, aber durch mehrere Gründe mich veranlaßt gesehen, jetzt den Druck derselben zum Behuf der französischen Arbeiten zu veranstalten, und werde sie künftig auf diesen Fuß Stückweise meinen Zuhörern einhändigen.

Bis jetzt habe ich diese Vorlesungen bloß zum Behuf der Arbeiten in französischer, als der allgemeinsten Sprache in Staatsfachen gehalten, und der unermüdete Fleiß, derer die seit den 2 Jahren, wo ich mit diesen Vorlesungen zuerst den Anfang machte, an denselben Theil genommen haben, hat mich wegen der natürlich sehr kleinen Zahl von Zuhörern, die ich hiebey erwarten konnte, vollkommen entschädigt. Da indeß bey dem täglichen Gebrauch des Völkerrechts zwischen den Ständen des teutschen Reichs unter einander ein Teutscher sehr oft in dem Fall ist, auch über Gegenstände des Völkerrechts in seiner Muttersprache sich ausdrücken zu müssen, so bin ich erbötig, in einer Stunde wöchentlich, nämlich: Mittwochs von 10 bis 11 Uhr auch in teutscher Sprache zum Behuf teutscher Ausarbeitungen eine practische Vorlesung zu halten, da denn zwar die Gattungen der Ausarbeitungen mit denen, welche in der französischen Stunde aufgegeben werden, gleich seyn müssen, die Wahl der Fälle selbst aber, da sie zugleich nach der Vorzüglichkeit der Muster sich richten muß, welche ich davon mitzutheilen im Stande bin, oft sehr verschieden ausfallen wird.

Der Hauptzweck bey diesen Arbeiten bleibe zwar auf den Sachinhalte selbst, auf die Richtigkeit, Deutlichkeit, Ordnung und Würde der Vorstellung gerichtet: Nebenzwecke sind indeß theils das Ganzeley-Ceremoniel, theils der Styl, zumal was die französischen Arbeiten betrifft, falls meine Zuhörer, auch in Zukunft, in Ansehung des letzten Puncts zu einen, dessen Muttersprache die französische nicht ist, Vertrauen genug bezeugen.

III. Werde ich in fünf Stunden wöchentlich von 8 bis 9 Uhr das Staatsrecht der vornehmsten Europäischen Reiche vortragen. Ich gedенke von Frankreich, England und den vereinigten Niederlanden den

C

Anfang

Anfang zu machen, sodann, so weit es die Zeit gestattet, das Staatsrecht von Spanien, Portugall, Schweden, der Schweiz u. s. f. nach einander kürzlich zu erörtern. Gleich Anfangs werde ich aber eine Einleitung in das Staatsrecht überhaupt, und in das Studium des Staatsrechtes der Europäischen Reiche insbesondere, voran gehen lassen.

Die so mannigfaltige Verschiedenheit der Verfassung der Europäischen Staaten, macht es zwar nicht rathsam, ein jedes derselben nach einem vollkommen einformigen Plane zu bearbeiten, welches nicht nur in der Vergleichung der Königreiche und Republicken, sondern auch selbst in Vergleichung der unumschränkten und der eingeschränkten Monarchien unter einander große Schwierigkeiten haben würde. Indes bleiben doch die wesentlichen Punkte, nach welchen derjenige zu forschen hat, der in philosophischer oder politischer Rücksicht die Verfassung eines Staats studirt, in einem jeden Staat dieselben.

So ist es z. B. bey einem jeden Staate rathsam nach vorgängiger kurzer literarischen Notiz, zuerst die Untersuchung von den gegenwärtigen Gränzen desselben anzustellen, dann die kurze allgemeine Geschichte der Verfassung und die Quellen dieser Verfassung zu erörtern, sodann das Regierungsrecht von der Regierungsweise zu trennen, welcher letztere Punct insbesondere bey den unumschränkten Monarchien eine Hauptrücksicht verdient. In Ansehung der Regierungsrechte sind diejenigen, welche das Verhältniß des Staats gegen Auswärtige betreffen, von denen zu unterscheiden, welche die innere Regierung des Reichs angehen, bey letzteren aber diejenigen, welche die Administration der Regierung selbst, und die zur Erhaltung der Sicherheit des Staats und der Wohlfahrt desselben der höchsten Gewalt zustehende gesetzgebende und executivische Gewalt betreffen, von denen abzusondern, welche die Erhebung der zur Administration des Reichs erforderlichen Einkünfte, mithin theils die Verwaltung der Domainen, theils die Erhebung der Auflagen zum Gegenstand haben. Nach diesem vorläufigen Plane, dessen nähere Bestimmung ich mir bey dem Anfang der Vorlesungen über das Staatsrecht eines jeden besondern Reichs vorbehalte, gedenke ich die kurzen wesentlichen Sätze meinen Zuhörern schriftlich mitzutheilen, um dadurch

durch den Abgang eines für mich brauchbaren Lehrbuchs vorerst einigermaßen zu erfassen, und diese Sätze sodann mündlich näher zu erläutern.

IV. Ueber das Handelsrecht überhaupt und insbesondere über das Europäische Wechsel- und Seerecht werde ich in 3 Stunden wöchentlich, nämlich Montags, Mittwochs und Freytags von 1 bis 2 Uhr Vorlesungen halten.

Bei academischen Vorlesungen kann die Vereinzlung der Theile des Privatrechts, wozu das Handelsrecht unstreitig gehört, zwar allerdings zu weit getrieben werden, und vorzüglich auf einer Academie Bedenken haben, wo dem Zuhörer bey seiner oft eingeschränkten Zeit die Wahl zwischen einer großen Mannichfaltigkeit von Vorlesungen ohnehin schwer genug wird; da indeß dieser Theil des Privatrechts einer der wichtigsten, zumal für diejenigen ist, die, sey es als Richter oder Advocaten, an Handelsorten dem Staate zu dienen gedenken; da ferner nach der Natur der Handelsgeschäfte gar oft in denselben Fragen vorkommen, die nicht nach einheimischen sondern nach fremden Gesetzen beurtheilt werden müssen, mithin in den Vorlesungen über das vaterländische Recht ohne Ueberschreitung der Gränzen einer ohnehin schon viel umfassenden Wissenschaft, nicht alles dasjenige erörtert werden darf, was dem Richter oder Advocaten in Handlungsfachen zu wissen notwendig ist; so glaube ich gegen jenen Vorwurf, wenn ihn jemand machen wollte, hinlänglich gerechtfertiget zu seyn.

Weil ich bisher an der Vollendung eines Lehrbuchs über diese Wissenschaft behindert worden bin, so habe ich zur Bequemlichkeit meiner Zuhörer den Zusammenhang meiner Vorlesungen in einem kurzen Abriß dieser Anzeige beygefügt, und werde in den Lehrstunden selbst über die einzelnen Materien ihnen kurze Sätze in die Feder dictiren, und diese nachmals erläutern. Auch bey dem Wechselrecht werde ich mich diesmal dieser Methode bedienen, da die Ordnung in welcher ich diese Wissenschaft vorzutragen Willens bin, mir den Gebrauch der bisherigen, obgleich zum Theil schätzbaren Lehrbücher minder bequem macht.

Meine Absicht ist nämlich vorerst das ganze Wechselgeschäft mit seinen Folgen zu erklären, so wie dasselbe nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen seyn würde, und wie es mithin theils an den Orten, wo kein Wechselrecht gilt, theils da beurtheilt werden muß, wo zwar Wechselrechte gilt, aber dasselbe aus besondern Gründen zuweilen keine Anwendung findet. Dann erst werde ich zu demjenigen übergehn, was Zusatz oder Abänderung der Wechselgesetze und des Wechselherkommens ist, und was eigentlich das Wechselrecht ausmacht. Und auch hier werde ich zuerst von den trassirten Wechseln den Anfang machen, um deren willen eigentlich das Wechselrecht eingeführet und beybehalten ist, und welche daher auch am allgemeinsten der Strenge des Wechselrechts unterworfen sind. Hernach werde ich erst anhangsweise von den eigenen Wechseln handeln, die, wenn gleich ihr Ursprung nicht später ist, als der der trassirten Wechsel, doch die gesetzliche Wechselstrenge theils nicht einmal allgemein mit sich führen, theils erst später und nur durch analogische Anwendung erhalten haben. Mit diesen Abänderungen werde ich übrigens, wie der Abriss es ergiebt, die in dem von Selchowischen Lehrbuche des Wechselrechts gewählte sehr natürliche Ordnung der einzelnen Abschnitte beybehalten, und muß daher dieses zum Nachlesen allerdings empfehlen.

Bei dem Seerecht setzt der Mangel irgend eines brauchbaren Lehrbuchs mich in die Nothwendigkeit, ebenfalls die Hauptsätze kurz in die Feder zu dicitiren. Der wohlinstruirte Schiffer ist zu unvollständig und zu wenig in Rücksicht auf Vorlesungen geschrieben, um als Lehrbuch gebraucht werden zu können, und Surlands Seerecht ist ungeachtet der guten Ordnung der Materien im allgemeinen, in der Ausführung derselben so einseitig, unbestimmt und wenig zusammenhängend, daß der erste Versuch, den ich vor einigen Jahren machte, dies Werkchen zum Grund meiner Vorlesungen zu legen, mich von einem zweyten der Art auf immer abgeschreckt hat. In Ansehung der Ordnung der Materien, wie ich sie in dem angehängten Abrisse entworfen habe, brauche ich nur dieses zu bemerken. Es hat mir am natürlichsten erschienen, die Rechte und Verbindlichkeiten in der Ordnung vorzutragen, in welcher sie in Praxi vorkommen können. Also gedente ich von dem Bau, der Bemannung und Besatzung des Schiffes

Schiffes anzufangen, hernach das Schiff mit seiner Ladung bis zur glücklichen oder unglücklichen Anfunft oder gar zur Verunglückung desselben zu verfolgen, und dann erst die Materie von Asscuranzen abzuhandeln, als einem Sicherheitsmittel für Eigenthümer des Schiffs oder der Güter, um sich vor Schaden zu decken; welches mir ungeachtet einiger kleinen, leicht zu hebenden Schwierigkeiten natürlicher scheint, als die Materie der Asscuranzen, der Materie der Haverey voran zu schicken.

## Zusammenhang meiner Vorlesungen über das Handelsrecht.

### I. Abschnitt.

#### Vom Handelsrecht überhaupt.

##### Einleitung.

##### Begriff, Geschichte und Literatur des Handelsrechts.

- I. Hauptstück von den verschiedenen Gattungen des Handels und dem Rechte Handel zu treiben.
- II. — von den persönlichen Rechten des Kauf- und Handelsmannes.
- III. — von den Rechten in Absicht auf Handelsgeschäfte und zwar
  - 1) vom Properhandel
  - 2) vom Commissionshandel
  - 3) von der Privathandelsgesellschaft, deren Errichtung, Fortsetzung und Endigung.
- IV. — von den zum Handel dienenden Nebenpersonen und deren Rechten.

- V. Hauptstück von den öffentlichen Anstalten zum Behuf der Handlung, insbesondere von den Banken und den öffentlichen Handelsgesellschaften.
- VI. — vom Fallissement der Kaufleute.
- VII. — vom Handelsproceß.

## II. Abschnitt. Vom Wechselrecht.

- I. Hauptstück von Wechseln als bloße Assignationen und Obligationen betrachtet, deren Errichtung, Versendung, Acceptation und der Regresslage gegen den Aussteller.
- II. — von dem eigentlichen Wechselrecht, dessen Ursprung, Geschichte und Litteratur.
- III. — von den Personen die nach Wechselrecht sich verbinden können.
- IV. — von trassirten Wechseln, und zwar
- 1) von den verschiedenen Gattungen derselben
  - 2) von Errichtung des Wechselcontracts
  - 3) von den Verpflichtungen des Trassanten und Remittenten aus demselben
  - 4) von der Präsentation des Wechselbriefes
  - 5) von der Acceptation und Bezahlung desselben
  - 6) von dem Wechselprotest und dessen Folgen
  - 7) von der Acceptation zur Ehre des Wechselbriefes
  - 8) von der Sicherheit der Wechsel
  - 9) von dem Rechte der Wechsel im Conkurs
  - 10) von Aufhebung der Wechsel
  - 11) von dem Wechselproceß.
- V. — von eignen Wechseln.

— —

### III. Abschnitt.

#### Privat = Seerecht.

##### Einleitung.

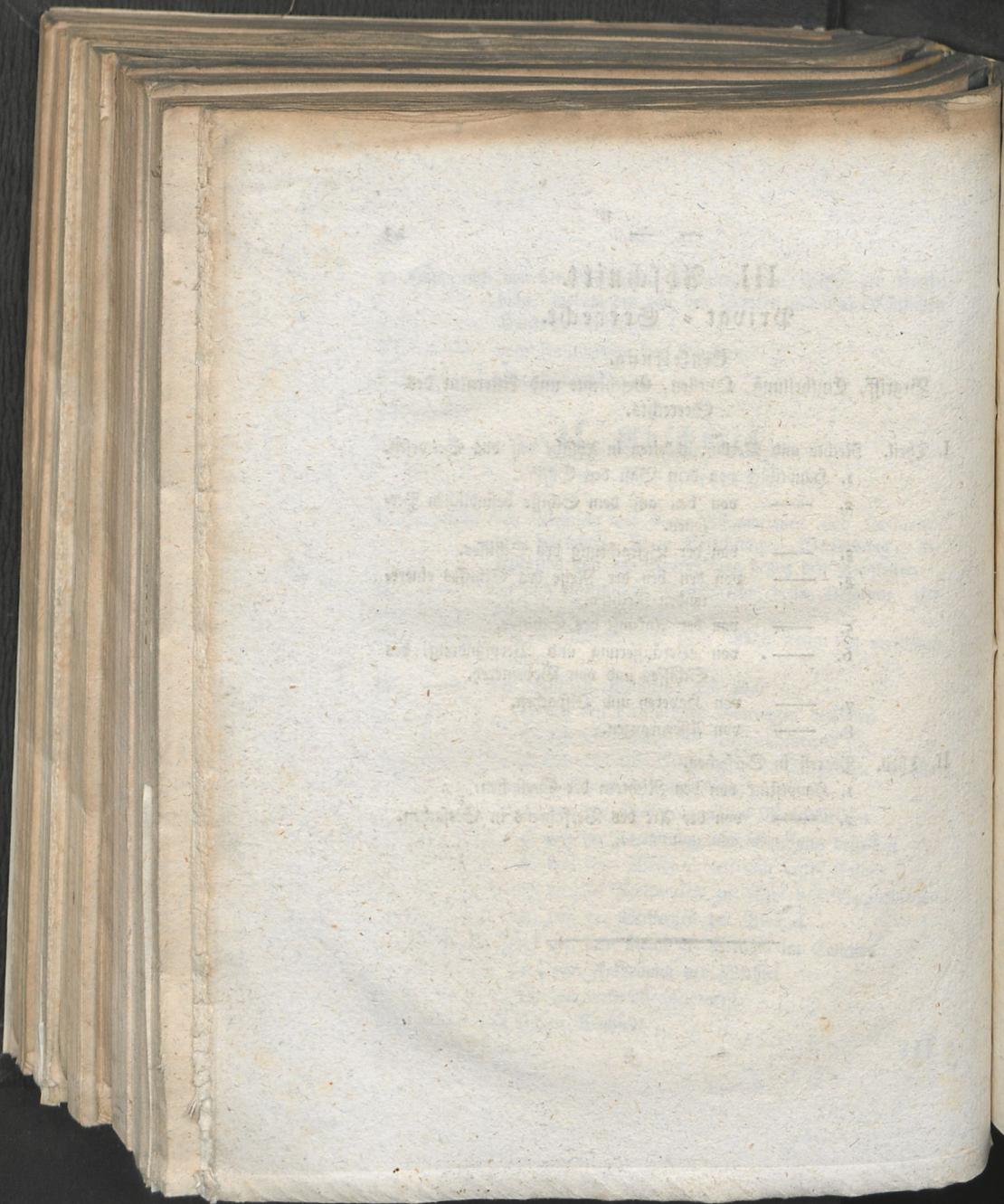
Begriff, Eintheilung, Quellen, Geschichte und Litteratur des  
Seerechts.

I. Theil. Rechte und Verbindlichkeiten in Absicht auf das Seewesen.

1. Hauptstück von dem Bau des Schiffe.
2. — von den auf dem Schiffe befindlichen Personen.
3. — von der Befrachtung des Schiffes.
4. — von den bey der Reise des Schiffes eintretenden Rechten.
5. — von der Ankunft des Schiffes.
6. — von Veräußerung und Verpfändung des Schiffes und von Bodemerrey.
7. — von Haverey und Dispachen.
8. — von Asscuranzen.

II. Theil. Proceß in Seesachen.

1. Hauptstück von den Richtern der Seesachen.
  2. — von der Art des Verfahrens in Seesachen.
-



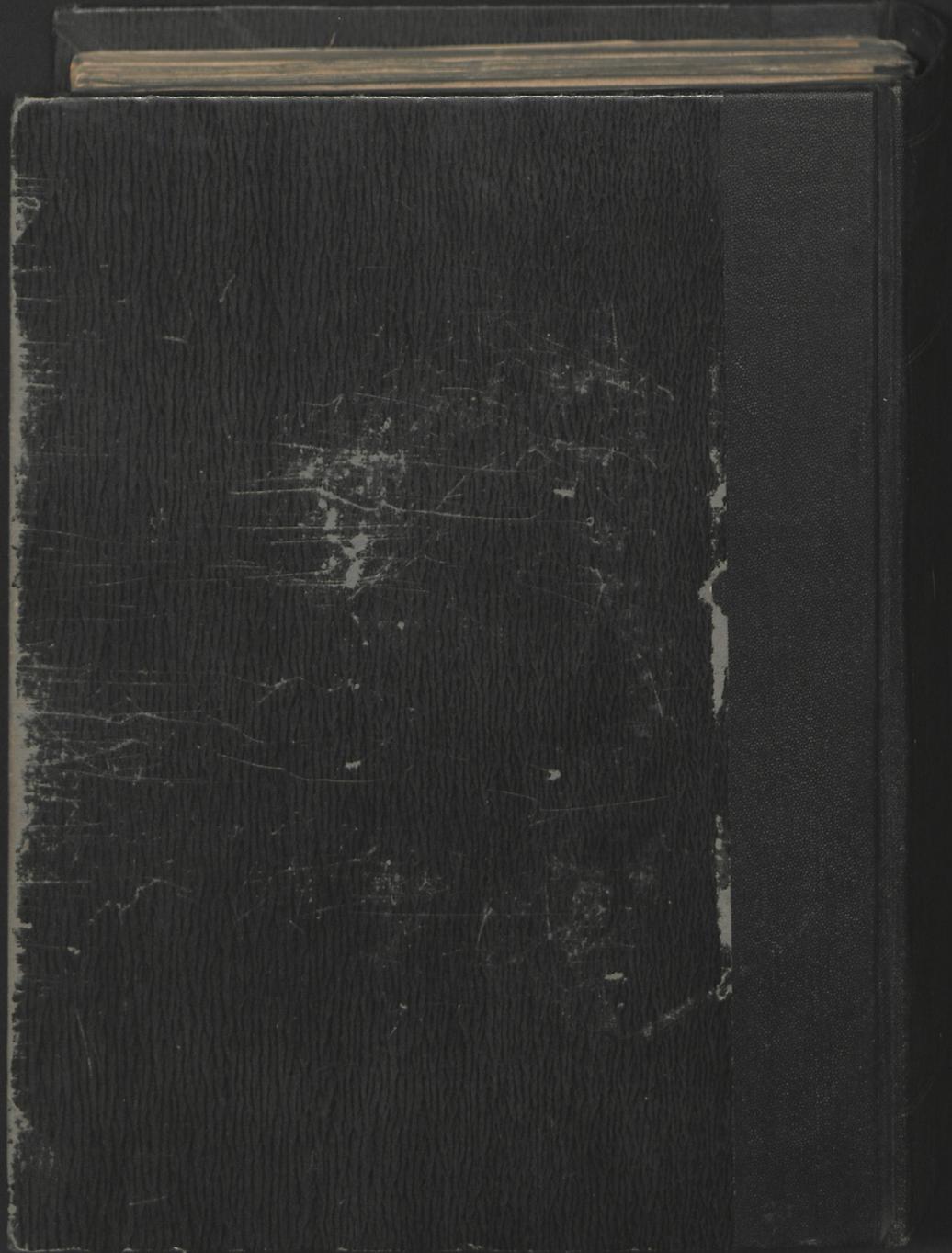
Göttingen, Diss., 1786+87

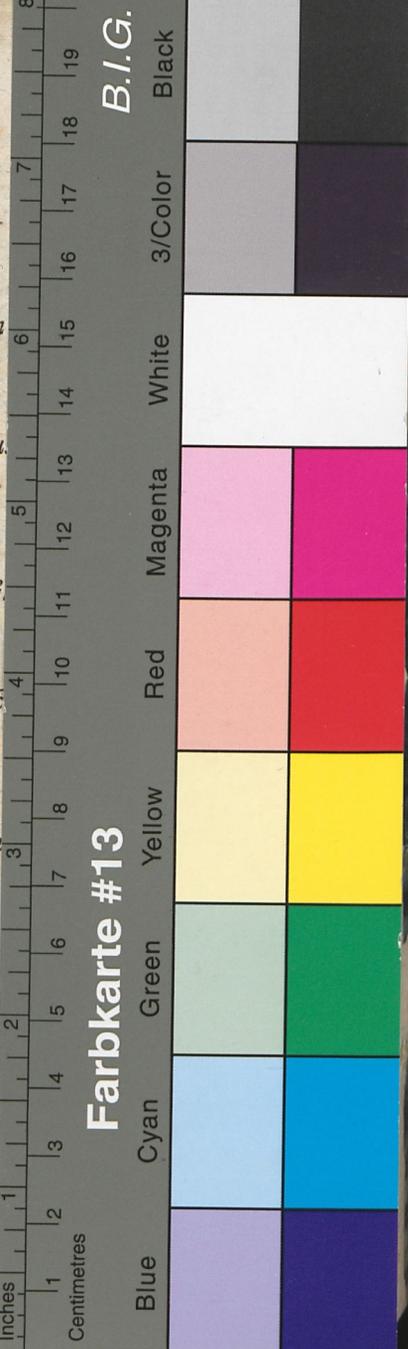


Sb.

f







Georg Friederich Martens D.  
ordentlichen Lehrers der Rechte und Besizers der Juristenfacultät  
auf der Universität zu Göttingen

1787, 3

14  
—

**V e r s u c h**  
ü b e r  
die Existenz eines positiven  
**Europäischen Völkerrechts**  
u n d  
den Nutzen dieser Wissenschaft.

Nebst einer Anzeige  
seiner in dem nächsten Winter halben Jahre zu haltenden  
Vorlesungen.

Göttingen,  
bey Johann Christian Dieterich, 1787.

